KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20.7.1999
COM(1999) 399 endg.

99/0156 (ACC)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

über das Zollkontingent für Butter mit Ursprung in Neuseeland

(vorgelegt von der Kommission)

BEGRÜNDUNG

Im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde gewährte die Gemeinschaft Zugeständnisse, die in den betreffenden Abkommen vorgesehen und in der Liste CXL/Europäische Gemeinschaften aufgeführt sind.

Diese Zugeständnisse umfassen insbesondere ein Zollkontingent von 76 667 Tonnen Butter neuseeländischen Ursprunges für das folgende Bedingungen festgelegt worden sind: die Butter muss mindestens sechs Wochen alt sein, einen Fettgehalt von mindestens 80 vom Hundert und weniger als 82 vom Hundert pro Gewichteinheit aufweisen und unmittelbar aus Milch oder Rahm hergestellt sein.

Seit 1991 bzw. 1995 wurde Butter, die nach den sogenannten „Spreadable"(„streichfähig") und „Ammix"-Verfahren in Neuseeland hergestellt wurde, im Rahmen dieses Zollkontingents nach der Gemeinschaft ausgeführt. Es ist jedoch in Frage gestellt worden, ob derartige Butter unter die Bedingungen des Zollkontingentes fällt.

Im Interesse der Rechtssicherheit ist es angebracht zu verdeutlichen, daß solche Butter, die ohne Verwendung gelagerter Ware aus Milch oder Rahm hergestellt wurde, nicht vom Zollkontingent ausgeschlossen werden darf, nur weil sie anhand eines Verfahrens hergestellt wird, das die Umwandlung des Rahms in konzentriertes Milchfett und/oder die Fraktionierung dieses Milchfetts beinhalten kann.

Es ist das Ziel dieses Vorschlages klarzustellen welche Produkte unter das vorgenannten Zollkontingents fallen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

über das Zollkontingent für Butter mit Ursprung in Neuseeland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Zugeständnisse der Gemeinschaft, auf die in im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Vereinbarungen Bezug genommen wird und die in der Liste CXL/Europäische Gemeinschaften aufgeführt sind, umfassen ein Zollkontingent von 76 667 Tonnen Butter mit Ursprung in Neuseeland, die mindestens sechs Wochen alt sein, einen Fettgehalt von mindestens 80 vom Hundert und weniger als 82 vom Hundert pro Gewichtseinheit aufweisen und unmittelbar aus Milch oder Rahm hergestellt sein muss.

(2) Es ist bezweifelt worden, ob derartige Butter, die nach den sogenannten „Ammix"- und „Spreadable"-Verfahren in Neuseeland hergestellt wurde, unter die Bedingungen des Zollkontingentes fällt.

(3) Im Interesse der Rechtssicherheit ist es angebracht zu verdeutlichen, daß solche Butter, die ohne Verwendung gelagerter Ware aus Milch oder Rahm hergestellt wurde, nicht deshalb vom Zollkontingent ausgeschlossen werden darf, weil sie anhand eines Verfahrens hergestellt worden ist, das die Umwandlung des Rahms in konzentriertes Milchfett und/oder die Fraktionierung dieses Milchfetts beinhalten kann -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Anwendung des erwähnten Zollkontingents für Butter mit Ursprung in Neuseeland schließt die Vorschrift „unmittelbar aus Butter oder Rahm hergestellt" Butter nicht aus, die aus Milch oder Rahm hergestellt wurde und ohne Verwendung gelagerter Ware in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren hergestellt wurde, das die Umwandlung des Rahms in konzentriertes Milchfett und/oder die Fraktionierung dieses Milchfetts beinhalten kann.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab diesem Datum.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN

1.	HAUSHALTSLINIE: Kapitel 10: Agrarzölle			MITTELANSATZ: 1 054,5 Mio. EUR	
2.	BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Zollkontingent für Butter mit Ursprung in Neuseeland				
3.	RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 133 des Vertrags				
4.	ZIELE: Es soll klargestellt werden, daß dieses Zollkontingent für Butter, die unter Anwendung der „Ammix“ und „Spreadable“ genannten Verfahren in Neuseeland hergestellt wurde, in Anspruch genommen werden kann.				
5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-ZEITRAUM (Mio. EUR)		LAUFENDES HAUSHALTS-JAHR [1999] (Mio. EUR)	KOMMENDES HAUSHALTS-JAHR [2000] (Mio. EUR)
5.0	AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	-		-	-
5.1	EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH	-		-	-
		2001	2002	2003	2004
5.0.1 5.1.1	VORAUSSCHAU AUSGABEN VORAUSSCHAU EINNAHMEN	- -	- -	- -	- -
5.2	BERECHNUNGSWEISE				
6.0	FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITAL VORHANDENE MITTEL				~~JA / NEIN~~
6.1	FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR				~~JA / NEIN~~
6.2	NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS				~~JA / NEIN~~
6.3	ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE KÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN				~~JA / NEIN~~

ANMERKUNGEN:

Da der Vorschlag eine rechtliche Klärung betrifft, hat er keine finanziellen Auswirkungen als solche.